



Ermächtigung zur Verfügung über bewegliches Bundesvermögen

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Bundesgesetz betreffend die Ermächtigung zur Verfügung über bewegliches Bundesvermögen (2529 d. B.)



1 Gegenstand der Analyse

In der Nationalratssitzung am 17. April 2024 wurde von Abgeordneten der Regierungsparteien eine Regierungsvorlage über die Ermächtigung zur Verfügung über bewegliches Bundesvermögen (2529 d.B.) eingebracht, die dem Budgetausschuss zugewiesen wurde und in der Sitzung am 6. Juni 2024 behandelt wird.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll dem Bundesminister für Finanzen die haushaltrechtliche Ermächtigung eingeräumt werden, Nutzungsrechte an Schulgebäuden ruhendzustellen bzw. zu kündigen und damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung zweier Schulbauprojekte gemäß Schulentwicklungsprogramm 2020 (SCHEP 2020) zu schaffen.

Das SCHEP 2020 wurde im Ministerrat (Ministerratsvortrag 18/10) im Mai 2020 beschlossen und definiert die beabsichtigten und erforderlichen Schulbaumaßnahmen im Bundesschulbereich für die Periode 2020 bis 2030. Mit diesem Programm wird bei Neubauten und Sanierungen der Ausbau der IT-Infrastruktur an Bundesschulen, die Fortsetzung des Ausbaus der ganztägigen Schulformen im AHS-Unterstufenbereich und die Verbesserung des „Lebensraumes Schule“ angestrebt. Der gesamte Budgetumfang soll bei etwa 2,4 Mrd. EUR liegen, wobei eine ca. 2,7 %ige jährliche Valorisierung einberechnet wurde. Das SCHEP 2020 ist eine Selbstbindungsrichtlinie für die Vollziehung, die ihrerseits nur im Rahmen der jeweiligen budgetären Möglichkeiten (Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF im jeweiligen BFG bzw. BFRG) umgesetzt werden kann.



2 Umsetzung von Schulbauprojekten

Laut vereinfachter WFA¹ ist es im Bereich des Bildungswesens vereinzelt üblich, dass der Bund Bundesschulen betreibt, deren Liegenschaften im Eigentum von Bundesländern oder Gemeinden stehen. Je nach Einzelfall sind dem Bund bestimmte vertragliche Benutzungsrechte an der jeweiligen Liegenschaft eingeräumt.

Schulliegenschaft EZ 964, KG 19544/St. Pölten

Die Liegenschaft steht im Eigentum des Landes Niederösterreich. Auf der Liegenschaft betreibt der Bund die Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik St. Pölten. Das Land Niederösterreich als Eigentümerin hat dem Bund ein unentgeltliches Gebrauchsrecht eingeräumt. Das auf der Liegenschaft befindliche Schulgebäude entspricht nicht mehr den technischen Anforderungen für eine zeitgemäße Nutzung. Zur Umsetzung bedarf es einer Sanierung und Erweiterung, dazu soll ein Investorenmodell herangezogen werden. Mit dem Investor soll ein Bestandsvertrag für die Dauer von zehn Jahren zu einem bestimmten Bestandsentgelt abgeschlossen werden. Dafür ist es erforderlich, dass der Bund sein Gebrauchsrecht zeitlich befristet für den Errichtungszeitraum samt Mietdauer (zehn Jahre) ruhend stellt. Nach Ablauf des Mietverhältnisses von zehn Jahren endet die Ruhendstellung automatisch und dem Bund soll das unentgeltliche Nutzungsrecht über die Schulliegenschaft wieder zukommen.

Liegenschaft EZ 218, KG 76339/Völkermarkt

Die Kündigung des unentgeltlichen Nutzungsrechtes des Bundes steht im Zusammenhang mit der örtlichen Zusammenlegung der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Völkermarkt mit dem Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Völkermarkt. Bei Aufrechterhaltung des unentgeltlichen Nutzungsrechts wäre der Bund trotz Verlegung des Standortes weiterhin verpflichtet, die laufenden Betriebskosten für die ihm zustehenden Räumlichkeiten am bisherigen Standort der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule zu bezahlen.

¹ Eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann zur Anwendung kommen, wenn diese keine Förderungen gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zum Inhalt hat, keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen und keine finanziellen Auswirkungen über 20 Mio. EUR auslösen und keinen direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Maßnahmen auf Globalbudgetebene vorliegen.



3 Haushaltsrechtliche Voraussetzungen

Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage werden verbücherte dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen als bewegliche Sachen angesehen. Für Verfügungen des Bundesministers für Finanzen über Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens ist § 75 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) maßgeblich. Da laut BMF die in § 75 Abs. 1 iVm Abs. 6 BHG 2013 normierten Verfügungsmöglichkeiten für die Umsetzung der Schulbauprojekte nicht ausreichen, soll gemäß § 75 Abs. 8 BHG 2013 eine eigenständige bundesgesetzliche Ermächtigung im Sinne der Art. 42 Abs. 5 B-VG erfolgen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll dem Bundesminister für Finanzen die bundesgesetzliche Ermächtigung eingeräumt werden, Nutzungsrechte an zwei Schulgebäuden ruhendzustellen bzw. zu kündigen. Die konkrete Art der Verfügung, nämlich das unentgeltliche Nutzungsrecht an der Schulliegenschaft Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik St. Pölten zeitlich befristet ruhend zu stellen sowie das unentgeltliche Nutzungsrecht an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Völkermarkt zu kündigen, sind nur in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage enthalten und lassen sich aus dem Gesetzestext nicht eindeutig herauslesen.

Laut WFA hat das Regelungsvorhaben keine finanziellen Auswirkungen auf den Finanzierungshaushalt. Die konkreten finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Projekte würden in separaten Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 dargestellt werden. Nachdem dem Nationalrat Folgenabschätzungen zu Projekten gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 nicht vorliegen bzw. nicht öffentlich verfügbar sind, sind die vorliegenden Informationen wenig aussagekräftig. Bei zukünftigen Verfügungen für Schulbauten in Form von bundesgesetzlichen Ermächtigungen könnte eine Bündelung von Vorhaben angedacht werden.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BHG 2013	Bundshaushaltsgesetz 2013
BMF	Bundesministerium für Finanzen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EUR	Euro
iVm	in Verbindung mit
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
SCHEP 2020	Schulentwicklungsprogramm 2020
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)